

Sonder-
Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 42

Neuteich, den 11. Oktober

1926

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) sowie des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 (R. G. Bl. S. 389) und des Geldstrafengesetzes vom $\frac{28. 9. 1923}{25. 10. 1923}$ (D. G. Bl. S. $\frac{999}{1101}$) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 5 Tonnen überschreitet, oder deren Radfränze nicht mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sind, wird hierdurch auf den nachstehenden Schotterstraßen des Kreises Gr. Werder wegen zu geringer Tragfähigkeit der Fahrbahn verboten.

1. Ließau—Neuteich—Prangena—Neukirch—Schöneberg mit Abzweigungen Neuteicherhinterfeld—Ladefopp und nach Palschau.
2. Ladefopp—Tiegenhof—Tiegenort—Elbinger Weichsel mit Abzweigung Tiegenort—Holm.
3. Ladefopp—Marienau—Brodsack mit Abzweigung Marienau—Rückenau.
4. Orloffersfelde—Fürstenwerder.
5. Tiegenhof—Jungfer—Jeyersvorderkampen.
6. Tiegenhof—Fürstenau—Lafendorf—Einlage mit Abzweigung Lafendorf—Krebsfelde.
7. Kl. Mausdorf—Gr. Mausdorf mit Abzweigung nach Niedau.
8. Gr. Lesewitz—Chaussee Tannsee—Lindenau.
9. Kalthof—Warnau—Tralau—Trampenau.
10. Gnojau—Simonsdorf—Kl. Lichtenau.
11. Simonsdorf—Trappenfelde.
12. Klossowo—Försterei Kl. Montau.

Das gleiche gilt für mit Zugmaschinen gezogene Lastwagen und Anhängewagen von Lastkraftwagen.
Der Kreisausschuß kann für einzelne Wagen und einzelne Strecken Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (R. G. Bl. S. 437) mit Geldstrafe bis zu 300.— Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Tiegenhof, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

Poll.

